

Bescheid

über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 31. Mai 2010 Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen:

29.05.2012 II 43-1.156.605-127/12

Zulassungsnummer:

Z-156.605-685

Antragsteller:

BASF Construction Chemicals Europe AG Industriestraße 26 8207 Schaffhausen SCHWEIZ

Geltungsdauer

vom: 29. Mai 2012 bis: 31. Mai 2015

Zulassungsgegenstand:

Bodenbeschichtungssysteme nach DIN EN 13813 "Mastertop 1324" und "Mastertop 1324 N&B"

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendbarkeit des unter dem Zulassungsgegenstand genannten Produkts nach der harmonisierten Norm DIN EN 13813 für die Verwendung in Aufenthaltsräumen mit Nachweis des Emissionsverhaltens.

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-156.605-685 vom 31. Mai 2010.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.





Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-156.605-685

Seite 2 von 3 | 29. Mai 2012

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der Bodenbeschichtungssysteme "Mastertop 1324" und "Mastertop 1324 N&B" mit CE-Kennzeichnung nach der Norm DIN EN 13813¹.

Die Bodenbeschichtungssysteme erfüllen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen"² und dürfen demgemäß in Aufenthaltsräumen verwendet werden.

Abschnitt 2.1 erhält folgende neue Fassung:

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13813 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Bauprodukte sind Bodenbeschichtungssysteme auf Polyurethanbasis mit einer Gesamtschichtdicke von 2,0 mm bis 3,0 mm (± 10 %) für "Mastertop 1324" und 2,5 mm bis 3,0 mm (± 10 %) für "Mastertop 1324 N&B".

Die Bodenbeschichtungssysteme müssen bestehen aus

- der Grundierung "Mastertop P 617" auf Epoxidharzbasis, abgesandet mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm oder der alternativen Grundierung "Mastertop P 615" auf Epoxidharzbasis ohne Absandung,
- der optionalen Kratzspachtelung aus "Mastertop P 617" oder "Mastertop P 615" auf Epoxidharzbasis, jeweils vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1:0,5, und einer nachfolgenden Absandung mit Quarzsand 0,3 bis 0,8 mm (nicht bei "Mastertop P 615").
- dem optionalen Porenverschluss aus "Mastertop BC 375 N" auf Polyurethanbasis, vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1:0,3,
- der Deckschicht aus "Mastertop BC 375 N" auf Polyurethanbasis, vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 bis 0,3 mm im Verhältnis 1: 0,3 sowie
- der Versiegelung "Mastertop TC 441 P" oder "Mastertop TC 408 W" auf Polyurethanbasis oder der alternativen Versiegelung "Mastertop TC 441 C" auf Polyurethanbasis mit Chipseinstreuung für das System "Mastertop 1324" bzw.
- der Versiegelung "Mastertop TC 441 P" auf Polyurethanbasis, gefüllt mit 3 5 % Vollglaskugeln 75 - 150 μm, für das System "Mastertop 1324 N&B".

Die Verwendung der Materialien muss gemäß Abschnitt 3 erfolgen.

2.1.2 Die Bodenbeschichtungssysteme müssen die Anforderungen der "Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen" insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.

Eine Bewertung des Geruches erfolgt im Rahmen der Zulassung nicht.

Z37458.12 1.156.605-127/12

DIN EN 13813:2003-01 Estrichmörtel und Estrichmassen bzw. die in den Mitgliedsstaaten in nationale Normen umgesetzte EN 13813:2002

Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen, veröffentlicht auf der Homepage des DIBt, http://www.dibt.de.



Bescheid über die Änderung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-156.605-685

Seite 3 von 3 | 29. Mai 2012

2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Komponenten der Bodenbeschichtungssysteme muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.

Abschnitt 3 erhält folgende neue Fassung:

3 Bestimmung für die Ausführung

Bei der Verwendung der unter Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Bodenbeschichtungssysteme ist die jeweilige Verarbeitungsanleitung des Herstellers zu beachten, die beim Deutschen Institut für Bautechnik und bei der Überwachungsstelle hinterlegt ist.

Es sind die geltenden Vorschriften zum Arbeitsschutz und die Sicherheitshinweise bei der Verarbeitung zu beachten.

Zur Herstellung der in den Systemen verwendeten Materialien sind deren Einzelkomponenten (A und B) wie folgt homogen zu vermischen:

Material	Gewichtsteile	
	Komp. A	Komp. B
Mastertop P 615	100	55
Mastertop P 617	100	43
Mastertop BC 375 N	100	22
Mastertop TC 441 P	10	1
Mastertop TC 441 C	10	1
Mastertop TC 408 W	100	14

Die Bodenbeschichtungssysteme in den in 2.1.1 beschriebenen Varianten müssen bestehen aus:

Verbrauchsmengen:		
Grundierung:		
Mastertop P 615	300 - 500 g/m²	
Mastertop P 617	300 - 500 g/m²	
Absandung 0,3 - 0,8 mm	800 - 1000 g/m²	
Kratzspachtelung (optional):		
Mastertop P 615 oder Mastertop P 617	600 - 1000 g/m²	
vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 - 0,3 mm im		
Verhältnis 1:0,5		
Absandung 0,3 - 0,8 mm	2000 - 3000 g/m²	
Deckschicht:		
Mastertop BC 375 N		
vorgefüllt mit Quarzsand 0,1 - 0,3 mm im		
Verhältnis 1 : 0,3		
- als Porenverschluss (optional)	900 - 1200 g/m²	
- als Deckschicht	2000 - 2400 g/m²	
<u>Versiegelung:</u>		
Mastertop TC 441 P	110 - 130 g/m²	
Mastertop TC 441 P gefüllt mit 3 - 5 %	110 - 130 g/m²	
Vollglaskugeln		
Mastertop TC 441 C mit Chipseinstreuung	100 - 120 g/m²	
Mastertop TC 408 W	100 - 150 g/m²	

Wolfgang Misch Referatsleiter

Beglaubigt

Z37458.12 1.156.605-127/12